



# Newsletter Pass-, Ausweis- und Melderecht

Ausgabe Dezember 2016

## Negativauskünfte aus dem Melderegister?

In unserem [Newsletter November 2016](#) zum Thema „Ein Jahr ‘Neutrale Auskunft‘ bei Melderegisterauskünften“ haben wir unter Ziffer 7 auch kurz Wünsche nach Ausstellung einer „Negativauskunft“ angesprochen. Dieses Thema berührt viele von Ihnen, liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, offensichtlich sehr. Uns sind dazu einige teils umfangreiche Anfragen zugegangen. Wir nehmen dies zum Anlass, nochmals vertieft zu erklären, worum es geht. Außerdem geben wir Hinweise dazu, wie man mit solchen Wünschen umgehen sollte.

### Inhalt

<b>Ein typisches Beispiel aus der Praxis.....</b>	<b>1</b>
<b>1. Rechtliche Einordnung der Anfrage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Beantwortung der Anfrage durch die Meldebehörde .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Berücksichtigung des „Archivbestandes“ bei der Beantwortung der Anfrage .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Fehlende Aussagekraft aus der Sicht des Antragstellers .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Vereinzelte heftige Reaktionen .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Gebührenfragen.....</b>	<b>5</b>

### Ein typisches Beispiel aus der Praxis

Bei einer Meldebehörde geht folgendes Schreiben ein:

*Betreff: Wohnhaus Hauptstraße 99*

*Bitte bestätigen Sie uns, dass an oben genannter Anschrift immer nur eine Frau Andrea Maria Mustermann bei Ihnen und nie eine Frau Yulia Mustermann gemeldet war.*

Dieses konkrete Schreiben stammt von einem Unternehmen, dessen Geschäftsfeld Inkassodienstleistungen sind. Das ist in der Praxis der häufigste Fall. Klarer ausgedrückt: Solche Unter-

nehmen machen im Auftrag von anderen Unternehmen oder von Privateuten deren Forderungen geltend. Das geschieht oft außergerichtlich. In diesem Fall werden die Schuldner schlicht angeschrieben und zur Zahlung aufgefordert. Falls schon ein „Vollstreckungstitel“ vorliegt (etwa ein vollstreckbares Urteil oder ein vollstreckbarer Vollstreckungsbescheid), kann es aber auch zum Leistungsangebot gehören, dass beispielsweise Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragt werden.

In Deutschland gibt es viele hundert Inkassounternehmen. Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU) als größter derartiger Verband in Deutschland hat über 550 Mitglieder. Die Mitgliederliste ist [im Internet frei abrufbar](#). Kein



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

Inkassounternehmen ist jedoch verpflichtet, Mitglied in einem solchen Verband zu sein. Solche Verbände sind nicht mit den Industrie- und Handelskammern vergleichbar, bei denen in vielen Fällen eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft besteht.

Inkassounternehmen müssen sich normalerweise bei der zuständigen Justizbehörde registrieren lassen. Inkassodienstleistungen gelten als Rechtsdienstleistung (siehe § 2 Abs. 2 Satz 1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG), die eine Registrierungspflicht nach sich ziehen (siehe § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG). Zuständige Justizbehörde ist in der Regel ein Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz des Inkassounternehmens befindet. Wer sich für Einzelheiten hierzu interessiert, findet sie auf der amtlichen „Bekanntmachungsplattform für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen“, die [im Internet verfügbar](#) ist. Dort kann man auch danach suchen, wo ein bestimmtes Unternehmen registriert ist. Dazu ein willkürliches Beispiel: Das Unternehmen infoscore Forderungsmanagement GmbH ist beim Oberlandesgericht Hamm registriert.

Auch Rechtsanwälte stellen in der Praxis immer wieder einmal Anfragen der beschriebenen Art. Einzelne Privatpersonen formulieren solche Anfragen dagegen relativ selten.

Oft wird danach gefragt, welchen Hintergrund ein solcher auf den ersten Blick merkwürdiger Antrag hat. Im Ergebnis geht es immer darum, Vollstreckungsversuche gegenüber einer Person zu vermeiden, die gar nicht existiert. Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgerichte bestehen darauf, dass die Schreibweise des Namens der Person, für die ein Vollstreckungstitel vorliegt und die Schreibweise der Person, gegen die vollstreckt werden soll, exakt übereinstimmt. Schon Abweichungen auch nur bei einem Buchstaben führen dazu, dass diese Stellen sich weigern, eine Vollstreckung durchzuführen. Anfragen der geschilderten Art dienen dazu, solche Unklarheiten zu beseitigen, bevor eine Vollstreckung beantragt wird.

### 1. Rechtliche Einordnung der Anfrage

Melderechtlich gesehen liegen zwei Anträge auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG) vor:

- Der erste Antrag richtet sich auf Frau Andrea Maria Mustermann.
- Der zweite Antrag fragt nach Frau Yulia Mustermann. Er richtet sich auch auf Berücksichtigung des sogenannten „Archivbestandes“ (siehe dazu unten [Nummer 3](#)).

Oft wollen Antragsteller nicht einsehen, dass sie in einem solchen Fall nicht einen Antrag, sondern zwei Anträge gestellt haben. Ein typisches Argument in diesem Zusammenhang: „Wissen Sie, in Wirklichkeit ist das ziemlich sicher ein- und dieselbe Person. Sie verwendet aber wahrscheinlich verschiedene Vornamen. Und das wollen wir klären.“

Selbst wenn tatsächlich Anlass für einen solchen Verdacht bestünde, wäre das für die Meldebehörde ohne Bedeutung. Eine Meldebehörde ist nicht dazu da, detektivische Ermittlungen auszuführen. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, Melderegisterauskünfte zu erteilen (siehe § 2 Abs. 3 BMG) und zwar nach den Spielregeln, die im Bundesmeldegesetz dafür festgelegt sind. Diese Spielregeln wirken sich hier wie folgt aus:

- Ein Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft hat sich immer auf eine konkrete Person zu beziehen. Ihre Identität muss anhand der im Gesetz vorgesehenen Angaben eindeutig festzustellen sein. Dabei sind ausschließlich folgende Angaben durch den Antragsteller zugelassen: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, eine Anschrift (also eine jetzige oder eine frühere Anschrift). Dies ergibt sich klar aus § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BMG.
- Alternative Angaben zu Identifikationsmerkmalen sind nicht zulässig. Der Antragsteller muss sich also inhaltlich festlegen. So richtet sich eine Anfrage beispielsweise entweder auf Frau



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

„Julia Mustermann“ oder auf Frau „Yulia Mustermann.“ Will der Antragsteller zu beiden Vornamen eine Anfrage stellen, liegen insgesamt zwei Anträge vor.

- Dies hat später selbstverständlich auch gebührenrechtliche Folgen (siehe dazu [Punkt 6](#)).

### 2. Beantwortung der Anfrage durch die Meldebehörde

Nahezu regelmäßig ist es bei Anfragen der beschriebenen Art so, dass eine der beiden angefragten Personen tatsächlich unter der angegebenen Anschrift wohnt oder zumindest früher hier gewohnt hat. Eine Person des anderen Namens ist dagegen unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln. Dies bedeutet angewandt auf das geschilderte Beispiel:

- Frau Andrea Maria Mustermann wohnt unter der angegebenen Anschrift.
- Eine Frau Yulia Mustermann ist dagegen unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln.

Auf dieser Basis hat die Meldebehörde dann wie folgt zu verfahren:

- Bezuglich Frau Andrea Maria Mustermann ist eine einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Abs. 1 BMG zu erteilen.
- Bezuglich Frau Yulia Mustermann liegt dagegen die Situation vor, dass keine Melderegisterauskunft erteilt werden kann, weil Frau Yulia Mustermann nicht im Melderegister zu finden ist.

Die einfache Melderegisterauskunft bezüglich Frau Andrea Maria Mustermann weist keinerlei Besonderheiten auf. Es wird im Ergebnis schlicht bestätigt, dass eine Frau dieses Namens unter der angegebenen Anschrift wohnt. So sieht es Nummer 44.1.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) vor („Die Auskunft wird erteilt, wenn ... die Anfrage unter Verwendung der von der anfragenden Person oder Stelle genannten Daten zu einer eindeutigen Identifikation der gesuchten Person führt.“).

Anders sieht es bei der einfachen Melderegisterauskunft bezüglich Frau Yulia Mustermann aus. Hier ist folgendes zu beachten:

- Auf keinen Fall darf mitgeteilt werden, dass eine Frau dieses Namens unter der angegebenen Anschrift **nicht** gemeldet ist.
- Vielmehr ist die so genannte „neutrale Antwort“ zu verwenden. Das ergibt sich zwingend aus Nr. 44.1.3.3 BMGVwV („Eine neutrale Antwort wird erteilt, wenn mit den von der anfragenden Person oder Stelle gemachten Angaben im Melderegister keine Person oder mehrere Personen gefunden werden.“) Die Formulierung der neutralen Antwort ist in 44.1.3.3 BMGVwV festgelegt und lautet zwingend wie folgt: „Eine Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.“

Dieses Ergebnis ist rechtlich eindeutig und die Meldebehörde hat keine rechtlich zulässige Möglichkeit, anders zu verfahren.

### 3. Berücksichtigung des „Archivbestandes“ bei der Beantwortung der Anfrage

Im Hinblick auf die Anfrage zu Frau Yulia Mustermann muss die Meldebehörde noch Folgendes besonders beachten:

- Bezuglich Frau Yulia Mustermann ist ausdrücklich die Auskunft gewünscht, dass eine Person dieses Namens „nie“ unter genannter Anschrift gemeldet war.
- Das ist so auszulegen, dass auch eine Auskunft aus dem Bestand der Einwohner beantragt wird, die vor mindestens fünf Jahren weggezogen oder verstorben sind (in der Praxis häufig als „Archivbestand“ bezeichnet - doch Vorsicht, dieser Begriff ist nirgends im Gesetz enthalten!).
- Die Daten solcher Einwohner werden fünf Jahren nach dem Wegzug oder Tod für weitere 50 Jahre gesondert gespeichert (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 BMG).
- Grundsätzlich dürfen diese Daten während des Zeitraums zwischen fünf und 50 Jahren nach



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

dem Wegzug oder Tod nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden (siehe § 13 Abs. 2 Satz 2 BMG).

- Davon gilt jedoch eine Ausnahme unter anderem für den Familiennamen und die Vornamen sowie für derzeitige und frühere Anschriften (siehe § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG).
- Deshalb muss die Meldebehörde vorliegend sicherstellen, dass die gesuchte Person auch in diesem „Archivbestand“ nicht enthalten ist.
- Dazu bedarf es keiner Darlegung eines besonderen Interesses oder ähnlicher Voraussetzungen. § 13 Abs. 2 Satz 4 BMG, der dies scheinbar nahelegt, gilt nämlich unter anderem gerade nicht für den Familiennamen, die Vornamen sowie derzeitige und frühere Anschriften. Diese und einige andere Daten sind in der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG aufgeführt, für die die besonderen Antragsvoraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 4 BMG gerade nicht gelten.
- Es wäre deshalb ein Fehler, den Archivbestand nicht abzufragen.
- Die Berücksichtigung des Archivbestandes in diesen Fällen kann in manchen Bundesländern jedoch kostenrechtliche Auswirkungen haben (weitere Informationen hierzu siehe unter [Nummer 6](#)).

### 4. Fehlende Aussagekraft aus der Sicht des Antragstellers

Hinsichtlich von Frau Andrea Maria Mustermann wird der Antragsteller die Antwort als unproblematisch empfinden. Die Meldebehörde bestätigt ihm dass es diese Frau unter dieser Anschrift gibt. Das hat er allerdings in solchen Fällen häufig ohnehin schon gewusst.

In Wirklichkeit ging es ihm eigentlich um etwas anderes: Er wollte sicherstellen, dass eine Person des **anderen** Vornamens („Yulia“) gerade **nicht** unter der Anschrift gemeldet ist oder früher gemeldet war. Ob das zutrifft oder nicht, kann er aus der neutralen Antwort jedoch gerade nicht erkennen. Das hat folgenden Hintergrund:

- Die beschriebene neutrale Antwort wird nicht nur dann verwendet, wenn keine Person gefunden werden konnte. Vielmehr gilt: „Eine neutrale Antwort wird auch erteilt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG vorliegt oder sonstige schutzwürdige Interessen gemäß § 8 BMG der Erteilung einer Auskunft entgegenstehen.“ (so Nr. 44.1.3.3 BMGVwV).
- Der Antragsteller weiß bei einer solchen neutralen Antwort also nie, ob tatsächlich keine Person dieses Namens gemeldet ist oder ob eine solche Person zwar gemeldet ist, jedoch dennoch keine Auskunft erteilt wird, weil eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk vorliegt oder weil (was der Praxis sehr selten vorkommt) aus sonstigen Gründen eine Auskunft auf der Basis von § 8 BMG („Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person“) verweigert wird.
- Genau dies ist auch der Zweck einer neutralen Antwort. Nr. 44.1.3.3 BMGVwV sagt dies ganz deutlich: „Dies dient dem Zweck, aus der Antwort der Meldebehörde einen Rückschluss auf das Vorliegen einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerks zu verhindern.“
- Mit anderen Worten: In den (insgesamt gesehen vergleichsweise wenigen) Fällen der Auskunftssperre wegen Gefährdung oder eines bedingten Sperrvermerks, in denen letzten Endes keine Auskunft erteilt werden kann / darf, soll kein Rückschluss darauf möglich sein, dass diese Situation vorliegt. Um dies zu erreichen, lässt man in den (insgesamt gesehen vergleichsweise zahlreichen) Fällen, in denen die gesuchte Person nicht gefunden wird, den Antragsteller genau darüber im Unklaren. Der Antragsteller erhält eine im Wortsinn „neutrale“ Antwort, aus der er schlicht keinerlei Schlüsse ziehen kann. Sie sagt ihm nicht, welcher Fall vorliegt. Es kann sein, dass die Person nicht gefunden wurde. Es kann aber auch sein, dass Name und Anschrift sehr wohl stimmen, aber beispielsweise eine Auskunftssperre vorhanden ist.



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

### 5. Vereinzelte heftige Reaktionen

In den meisten Fällen akzeptieren jedenfalls professionelle Antragsteller, dass dies eben so ist. Sie kennen die Rechtslage und auch die Vorgaben der BMGVwV. Manchmal sehen die Reaktionen allerdings anders aus. Hierzu ein Beispiel aus der Praxis eines Meldeamts:

- Im Zuständigkeitsbereich dieses Meldeamts liegt eine Justizvollzugsanstalt (JVA). Das Meldeamt hatte bezüglich einer Person unter der Adresse dieser JVA eine neutrale Antwort gegeben.
- Interner Grund, der dem Antragsteller natürlich nicht mitgeteilt werden durfte: Die gesuchte Person war nie in der JVA gemeldet (was wegen der Regelung des § 27 Abs. 4 Satz 1 BMG – keine Meldepflicht in der JVA, solange die betroffene Person für eine Wohnung im Inland gemeldet ist – natürlich keineswegs ausschließt, dass sie trotzdem dort inhaftiert ist oder war!).
- Die Reaktion hierauf war folgendes Schreiben:

*Sehr geehrte Frau XX,*

*wir haben Sie vor mehreren Wochen um eine Meldeauskunft von Herrn A. B. ersucht, wo uns die letzte Wohnadresse als JVA XX - Straße 00, 99999 XX - Stadt bekannt war.*

*Sie haben uns dann mitgeteilt, dass eine Auskunft aus tatsächlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden kann.*

*Wie wir feststellen konnten, liegt Ihnen die letzte Meldeadresse von Herrn A.B. vor!*

*Falls Sie weiterhin die letzte Meldeadresse nicht herausgeben, werden wir die XX - Stadt auf Schadenersatz verklagen, darauf können Sie sich bei uns verlassen.*

*Bitte um unverzügliche Nachricht, damit wir die Klage wegen Schadenersatz gegen die XX - Stadt bei Gericht einklagen können.*

*Hochachtungsvoll*

Wir zitieren dieses Schreiben, damit sich unsere Leserinnen und Lesern an den unverschämten Tonfall gewöhnen können, der inzwischen zum Teil üblich geworden ist. Wer das erste Mal mit einem solchen Schreiben konfrontiert wird (und möglicherweise erst seit kurzer Zeit im Meldeamt

arbeitet), gerät in der Regel unter erheblichen Stress. Rein sachlich gesehen besteht dazu jedoch kein Anlass! Dabei sollte man folgendes bedenken:

- Genau betrachtet zeigt das Schreiben nur, dass der Antragsteller nach wie vor nicht sicher ist, ob die gesuchte Person wirklich einmal in der JVA gemeldet war oder nicht. Wäre er sich sicher, könnte er sich das Schreiben sparen und müsste nicht darauf beharren, dass ihm die „letzte Meldeadresse“ herausgegeben wird. Denn dann wäre ihm sowieso schon klar, ob die Adresse der JVA als Meldeadresse stimmt oder nicht.
- Weil er das aber gerade nicht weiß, versucht er jetzt durch unverschämte Formulierungen Druck aufzubauen.
- Die Drohung mit der Klage auf Schadensersatz ist völliger Unfug. Das Verhalten der Gemeinde ist in jeder Hinsicht rechtmäßig. Es entspricht den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes und der Verwaltungsvorschrift dazu. Die Drohung soll lediglich Druck aufbauen und Panik beim Sachbearbeiter bzw. der Gemeinde auslösen.

Wer mit solchen Schreiben konfrontiert wird, sollte sie als das behandeln, was sie sind: dreiste Unverschämtheiten. Ob sie überhaupt noch beantwortet werden, sollte kritisch überlegt werden.

### 6. Gebührenfragen

Manchmal wollen sich Antragsteller weigern, für eine neutrale Auskunft Gebühren zu bezahlen. Argument: Beantragt hätten sie eine Melderegisterauskunft. Erhalten hätten sie ein Schreiben, mit dem sie nichts anfangen könnten. Dank des Hinweises eines Lesers können wir Ihnen ein Gerichtsurteil präsentieren, das solche Argumente klar zurückweist. Es handelt sich um ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 29.9.2016, welches das Aktenzeichen 10 A 1739/16 trägt. Das Urteil kann [hier](#) im Volltext abgerufen werden. Kläger war in diesem Fall ein Privatmann, der eine Melderegisterauskunft beantragt hatte. Dabei ging es ihm darum, eine Person zu finden, zu der er den Kontakt wiederherstellen wollte. Dass dies



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

etwas schwierig werden könnte, war ihm klar. Er erklärte dem Meldeamt nämlich von vornherein, er beabsichtige, sich „von Einwohnermeldeauskunft zu Einwohnermeldeauskunft durch[zu]hangeln“ (so die wörtliche Formulierung im Sachverhalt des Urteils).

Daraus wurde freilich schon bei der ersten Station nichts. Auf seine Anfrage hin erhielt er nämlich die „neutrale Antwort“ mit folgendem Text: „Eine Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.“ Zugleich stellte ihm das Meldeamt die in diesem Bundesland (Niedersachsen) vorgeschriebene Gebühr von neun Euro zuzüglich Auslagen (Porto für den Antwortbrief) in Rechnung. Das wollte er nicht zahlen, weil er mit der Antwort nichts anfangen könne.

Das Gericht konterte dies kühl mit folgender Argumentation: „Dass diese Art der Auskunft für den Kläger inhaltlich nicht befriedigend ist, steht der Gebührenerhebung nicht entgegen. Denn die Gebühren knüpfen an den Aufwand an, den die Bearbeitung der Anfrage verursacht, nicht an das mit ihr verbundene Interesse des Antragstellers. Dieser Aufwand ist kein geringerer als bei einer Vollauskunft.“

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass der Kläger in diesem Fall keine Negativauskunft beantragt hatte. Er hatte offensichtlich nur nach einer konkreten Person angefragt und nicht nach zwei Namen mit abweichenden Schreibweisen. All dies ändert aber nichts daran, dass die Überlegungen des Gerichts vollständig auch auf Fälle der Negativauskunft zu übertragen sind.

Wenn - wie in unserem [Beispielsfall zu Beginn](#) - rechtlich gesehen zwei Melderegisterauskünfte erteilt werden, ist im Übrigen auch die Gebühr für zwei Melderegisterauskünfte fällig. Es gibt keinen Grund, irgendeine Art von „Nachlass“ oder „Ermäßigung“ zu gewähren. Jede der beiden Melderegisterauskünfte macht nämlich dieselbe Arbeit.

Ergänzend sei noch erwähnt, dass die Berücksichtigung von Auskünften aus „Archivbeständen“ (vgl. Ausführungen unter [Nummer 3](#)) je nach länderrichtlichen Regelungen die Erhebung höherer Gebühren rechtfertigen würde.



(Weihnachtskrippe der Familie Brunner, © Hans Schott)

Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

an dieser Stelle dürfen wir Ihnen wieder herzlich für Ihre Treue und Ihr Interesse an unserem Newsletter danken. Darüber hinaus danken wir Ihnen für alle Diskussionen und Ihre Unterstützung (z.B. durch die Übersendung interessanter Urteile) im vergangenen Jahr.

Wir hoffen, dass dies alles auch im nächsten Jahr so bleiben wird und wünschen Ihnen, Ihren Kolleginnen und Kollegen, besonders aber auch Ihren Familien, frohe und gesegnete Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner